

Benutzungsordnung

über die Benutzung der Festhalle der Gemeinde Effelder

sowie die Entgeltordnung für ihre Benutzung

in der Fassung, wie sie sich aus der Benutzungsordnung der Festhalle der Gemeinde Effelder sowie die Entgeltordnung für ihre Benutzung vom 10.05.2023, Heimatbote Nr. 10/2023 vom 19.05.2023 ergibt:

§ 1 Allgemeines

Die Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Effelder.

§ 2 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Benutzung der Festhalle soll vorrangig den Einwohnern sowie den Vereinen, Verbänden und Parteien der Gemeinde Effelder zur Förderung des politischen, geistigen, kulturellen und sportlichen Lebens vorbehalten sein. Eine Nutzung für familiäre und vergleichbare Veranstaltungen ist ebenfalls möglich.
- (2) Ausnahmen von den in Absatz 1 getroffenen Regelungen sind zulässig und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Anmeldung/Abmeldung

- (1) Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung bei der Gemeinde Effelder notwendig. Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Festhalle wird nach der Reihenfolge des Eingangs des unterschriebenen Nutzungsvertrages überlassen.
- (2) Bei der Abmeldung ist eine Frist von mindestens 4 Wochen zum vorbestellten Termin einzuhalten. Für Abmeldungen, die später erfolgen, wird eine Gebühr von 1/3 des Grundbetrages nach § 7 der Benutzungsordnung erhoben (Ausnahmen sind unvorhersehbare Ereignisse und höhere Gewalt). Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Bei Ersatzzahlung eines anderen Veranstalters entfällt die Zahlung nach § 3 Abs.2.

§ 4 Übergabe/Übernahme

- (1) Der Vermieter übergibt die Halle durch eine beauftragte Person an den Benutzer.
- (2) Bei der Übergabe an den Benutzer erfolgt eine Inventur der Ausrüstungsgegenstände, eine Kontrolle auf eventuell vorhandene Mängel und die Feststellung der Zählerstände bei Strom, Wasser und Gas.
- (3) Die Ergebnisse und eventuell notwendigen Auflagen für den Benutzer werden in einem Protokoll festgehalten und durch beide mit Unterschrift bestätigt.
- (4) Gleiches erfolgt bei der Übernahme durch die Gemeinde nach der Nutzung.
- (5) Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen für die Durchführung von Veranstaltungen sind vom Benutzer selbst einzuholen. Dieser ist ebenso selbst verantwortlich für die Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen.

§ 5 Haftung und Wiederherstellung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassene Festhalle einschließlich Außentreppen, Flure, Toiletten und Zuwege während der Benutzung pfleglich zu behandeln und vor der Rückgabe

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Benutzungsordnung bzw. Benutzungsordnungsänderungen.

besenrein zu säubern. Das Geschirr und die sonstigen Einrichtungsgegenstände der Festhalle sind in ordnungsgemäßem Zustand und vollzählig zurückzugeben.

- (2) Für verursachte Schäden an der Festhalle und dem Inventar haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (3) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Effelder durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gemeinde selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
- (4) Grundsätzlich ist der Benutzer für die Müllentsorgung zuständig. Sie ist nicht in dem Benutzungsentgelt enthalten. Bei Nichteinhaltung werden dem Benutzer die tatsächlichen Kosten für die Entsorgung in Rechnung gestellt sowie 50,00 € zusätzlich für den Verstoß.
- (5) Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen ist der Benutzer selbst verantwortlich.
- (6) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Festhalle auf Dritte zu übertragen.
- (7) Auflagen der Gemeinde (Wirt, Biersorten, Belieferer u. ä.) sind wegen bestehender Verträge einzuhalten.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeinde das Recht, den Benutzer zukünftig ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

§ 7 Entgeltregelung

- (1) Der Benutzer der Festhalle ist zur Zahlung eines Benutzungsentgeltes verpflichtet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) **Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und für die Behebung von Schäden, die über normalen Verschleiß hinausgehen, werden nach Übernahme der Festhalle durch die Gemeinde entsprechend dem Verbrauch gesondert in Rechnung gestellt.**
- (3) Das Benutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:
 - I. **Für ortsansässige Vereine, die gemeinnützigen Zwecken dienen:**

Veranstaltungen bis zu 6 Stunden pro Tag	150,00 €
Veranstaltungen über 6 Stunden pro Tag	200,00 €
Nutzung Festplatz pro Tag	50,00 €
Nutzung Festplatz bis zu 4 Tagen	150,00 €
 - II: **Für andere ortsansässige Nutzer:**

Veranstaltungen bis zu 6 Stunden pro Tag	200,00 €
Veranstaltungen über 6 Stunden pro Tag	280,00 €
Nutzung Festplatz pro Tag	100,00 €
Nutzung Festplatz bis zu 4 Tagen	200,00 €
- (4) Nach jeder Benutzung veranlasst die Gemeinde durch einen Beauftragten eine Endreinigung der Festhalle. Hierfür werden **zusätzlich** zum Benutzungsentgelt die in tatsächlicher Höhe entstandenen Kosten für die erbrachte Leistung weiterberechnet.

§ 8 Entgelterhöhungen

Für Nutzer sowie Vereine, die ihren Sitz nicht in Effelder haben, beträgt das Entgelt 200 % der festgelegten Beträge nach dieser Benutzungsordnung.

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Benutzungsordnung bzw. Benutzungsordnungsänderungen.

§ 9 Rauchverbot

Zum Schutz der öffentlichen Einrichtung ist das Rauchverbot einzuhalten.

§ 10 Inkrafttreten

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Benutzungsordnung bzw. Benutzungsordnungsänderungen.